

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 050/2026
Anfrage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Janseps, Tobias	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Brandschutz, Rettungswesen und wirtschaftliche Betriebe	3.a	11.02.2026
Anfrage der Fraktion die Grünen vom 30.01.2026 hier: Sachstandsmitteilung zur beabsichtigten Lösung zur Wiederaufnahme von rituellen Waschungen auf dem Friedhof Lindenheide		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung nimmt die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur beabsichtigten Lösung für die Wiederaufnahme ritueller Waschungen auf dem Friedhof Lindenheide zum Anlass, den bisherigen Sachstand sowie die getroffenen fachlichen Abwägungen darzustellen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verwaltung das Anliegen, Menschen muslimischen Glaubens eine würdige Bestattung entsprechend ihrer religiösen Vorgaben zu ermöglichen, ausdrücklich anerkennt. Die Frage der rituellen Waschung ist aus Sicht der Verwaltung ein sensibles Thema, das sowohl religiöse Bedürfnisse als auch organisatorische, bauliche und arbeitsschutzrechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen muss.

Die bislang genutzten Räumlichkeiten im Bestandsgebäude des Friedhofs Lindenheide sind nach dem sogenannten Minimalprinzip ausgelegt. Die beiden vorhandenen Waschräume bieten ausschließlich Platz für den Waschtisch sowie das hierfür erforderliche professionelle Personal. Ein Aufenthalt von Angehörigen ist in diesen Räumen selbst nicht möglich; hierfür steht lediglich der vorgelagerte Flur zur Verfügung. Dieser Flur erfüllt jedoch mehrere unverzichtbare Funktionen: Er dient zugleich als Zuwegung zum zweiten Waschraum sowie zu den für die Polizei vorgehaltenen Leichenräumen. Eine Nutzung des Flures als Aufenthaltsbereich für Angehörige ist daher aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass die vorhandenen Waschräume nicht ausschließlich für rituelle Waschungen reserviert werden können. Sie sind integraler Bestandteil des regulären Betriebsablaufs. Nach jeder Nutzung ist zwingend eine professionelle Reinigung und Desinfektion erforderlich, was bei rituellen Waschungen mit Beteiligung von Angehörigen zu erheblichen Einschränkungen des Gesamtbetriebs führen würde. Diese Rahmenbedingungen sind im beigefügten Bestandsgrundriss nachvollziehbar dargestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung ritueller Waschungen im vorhandenen Gebäude aus Sicht der Verwaltung auch unter Berücksichtigung möglicher baulicher Anpassungen nicht sachgerecht umsetzbar. Neben den beschriebenen funktionalen Einschränkungen bestehen weiterhin arbeitsschutzrechtliche Belange, die eine Nutzung der Räume in der gewünschten Form ausschließen.

Aus diesen Gründen hat das Gebäudemanagement eine Alternativplanung in Form eines modularen Gebäudes erarbeitet. Diese Lösung ermöglicht einen speziell für rituelle Waschungen vorgesehenen Waschraum, der ausreichend dimensioniert ist, um die Anwesenheit von Familienangehörigen zuzulassen. Ergänzend steht ein separater Vorraum zur Verfügung. Die für Angehörige erforderliche Infrastruktur, insbesondere sanitäre Anlagen, ist hierbei in unmittelbarer Nähe vorgesehen. Die modulare Bauweise erlaubt zudem eine zügige Umsetzung nach Beschlussfassung und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Rat.

Organisatorisch ist vorgesehen, dass der überkonfessionelle Raum für rituelle Waschungen bedarfsbezogen über die Bestatter angemietet werden kann. Die erforderliche professionelle Reinigung und Desinfektion würde durch die Friedhofsverwaltung veranlassen und mit der Miete abrechnen. Eine exklusive Vermietung an die DITIB als staatlicher türkischer Organisation hält die Verwaltung vor dem Hintergrund der Vielfalt muslimischer Konfessionen sowie des Gebots religiöser Neutralität der Kommune nicht für zielführend.

Zusammenfassend lehnt die Verwaltung die Durchführung ritueller Waschungen im bestehenden Gebäude aus fachlichen, organisatorischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen ab. Mit der geplanten Errichtung eines modularen Waschrums wird jedoch eine alternative Lösung verfolgt, die den religiösen Bedürfnissen besser gerecht wird, rechtlich zulässig ist und einen geordneten Friedhofsbetrieb sicherstellt.

Gez. Janseps